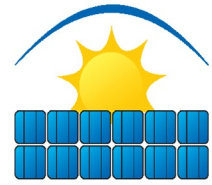


LIESENBERG ASSEKURANZMAKLER FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

DIE D & O –VERSICHERUNG (DIRECTORS AND OFFICERS LIABILITY-INSURANCE)

Thema	Überblick für Vorstände und Geschäftsführer
Kontakt	Böcklinstr. 43 b, 67122 Altrip Telefon 0 6236 39 94 61, Telefax 0 6236 39 89 16 info@liesenberg-assekuranz.de www.liesenberg-assekuranz.de
Inhalt	Diese kurze und übersichtliche Darstellung einer der wichtigsten Versicherungen, die der Versicherungsmarkt zu bieten hat, soll den Organen von Kapitalgesellschaften einen Überblick zu dieser komplexen Versicherung bieten. Vorstände und Geschäftsführer sollten sich genau überlegen, ob sie auf diese existentielle Risiken abfedernde Versicherung verzichten können.



1. Was sind Vermögensschäden?

Gedeckt sind die **reinen** Vermögensschäden in Abgrenzung zu den über eine herkömmliche Haftpflichtpolice gedeckten unechten Vermögensschäden, die Folge eines Personen- oder Sachschadens sind, z.B. Rentenzahlung oder Schmerzensgeld in Folge eines Unfalles.

Vermögensschäden sind weder Personen noch Sachschäden und leiten sich aus solchen auch nicht ab.

2. Haftungsgrundlage des Unternehmensleiters

§ 43 GmbHG bzw § 93 Aktiengesetz

Die GF haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

GF, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft **solidarisch** für den entstandenen Schaden.

Der GF oder Vorstand muß, um in Anspruch genommen werden zu können, eine Sorgfaltspflicht verletzt haben und zwar schuldhaft.

Verschulden setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus, wobei **leichteste Fahrlässigkeit** ausreicht, um ihn persönlich in Anspruch zu nehmen.

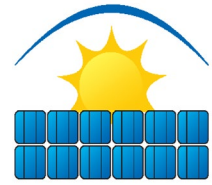
Für Vorstände und GF gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Haftungserleichterung für Arbeitnehmer bei fahrlässiger Schadensverursachung nicht.

3. Umkehr der Beweislast

Ist die Ursächlichkeit zwischen dem Fehlverhalten des Unternehmensleiters und dem Vermögensschaden bewiesen, wird sein Verschulden vermutet. Er hat dann zu beweisen, daß er nicht schuldhaft gehandelt hat.

4. Beispiele, die zu einer Anspruchserhebung führen können

- Versäumen der Inanspruchnahme von Steuervorteilen und Subventionen
- Fehlerhafte Personalauswahl
- Mangelhafte Buchführung



- Abschluß von für die Gesellschaft ungünstigen Verträgen
- Unzweckmäßige Finanzierung
- Grobe Kalkulationsfehler
- Nichtabschluß existenziell wichtiger Versicherungen
- Unzureichende Gestaltung der Regeln und Anweisungen für die Durchführung von Geschäftsabläufen

Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz in Unternehmen (KontraG) ergibt sich eine neue Dimension von Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Unternehmensleiters. Er hat geeignete Maßnahmen zu treffen, ein Überwachungssystem einzurichten, welches auf das Unternehmen einwirkende Gefährdungen frühzeitig erkennt.

5. Wer kann Anspruchsteller sein?

Gesellschaft: der Schadenersatzanspruch steht der Gesellschaft zu. Ob er geltend gemacht wird, haben die Gremien der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschafter: Ein einzelner Gesellschafter kann den Anspruch für die Gesellschaft im Wege der Mitgliedschaftsklage auf Leistung an alle Gesellschafter geltend machen.

Gläubiger: können den Anspruch der Gesellschaft gegen das Organ pfänden und sich überweisen lassen.

6. Mehrere GF/Vorstände

Problem der gesamtschuldnerischen Haftung

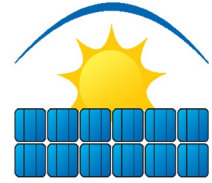
Die Gesellschaft kann sich nach eigenem Ermessen an einem der gesamtschuldnerische haftenden GF schadlos halten, wobei dieser Regreß nehmen kann.

7. Haftung im Außenverhältnis oder Innenverhältnis

Außenverhältnis: z. B. Gläubiger oder Gesellschafter

Grundsätzlich haftet der GF/Vorstand nicht persönlich Dritten gegenüber, sondern die Gesellschaft ist eintrittspflichtig.

Innenverhältnis: Haftung gegenüber der eigenen Gesellschaft aus der Verletzung organschaftlicher oder dienstvertraglicher Pflichten.



8. Gegenstand der D & O Versicherung

Aufgabe ist es, das Organ der Gesellschaft für den Fall der Inanspruchnahme zu schützen.

Wie jede Haftpflichtversicherung leistet die D & O Versicherung Ersatz bei berechtigter Inanspruchnahme und Abwehr bei unberechtigten Ansprüchen (Rechtsschutzfunktion).

Wichtig: Teilweise sehen die Versicherungsbedingungen wie in der Haftpflichtversicherung üblich die Deckung auf Inanspruchnahme aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts vor. Diese Einschränkung sollte aufgehoben werden, damit Ansprüche jeder Art gedeckt sind, also auch öffentliche, z.B. des Fiskus oder der Sozialversicherungsträger.

9. Deckung für Innen und Außenansprüche

Versicherungsschutz besteht sowohl für Ansprüche Dritter (Außenverhältnis) als auch für Ansprüche des eigenen Unternehmens gegen die versicherte Person (Innenverhältnis).

10. Strafrechtskomponente

Einige Bedingungswerke schließen auch einen Strafrechtsschutz ein

Wird gegen die versicherte Person in einem Strafverfahren ermittelt und es besteht die Möglichkeit, daß dieses Verfahren einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, trägt der Versicherer auch die Kosten des Verteidigers.

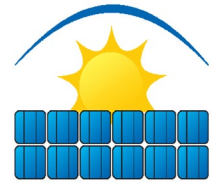
Wichtig: versuchen, die Übernahme der Kosten in Straf und Ordnungswidrigkeitsverfahren zu vereinbaren, damit die Übernahme nicht allein im Ermessen des VR liegt.

11. Versicherte Personen

VN und Prämienschuldner ist das Unternehmen.

Versichert werden können alle Leitungsorgane, die Aufsichtsorgane und die beratenden Organe.

Aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung möglichst das gesamte Gremium versichern.



12. Versicherungsfall

Den Bedingungswerken liegt in der Regel das Anspruchserhebungsprinzip zugrunde, claims made genannt. Der Versicherungsschutz greift, wenn Schadensersatzansprüche während der Versicherungsdauer geltend gemacht werden. Es wird meistens vorausgesetzt, daß die Ansprüche auf Verstößen beruhen, die nach Vertragsbeginn begangen wurden.

13. Rückwärtsdeckung

U.U. ist es sinnvoll, z.B. beim erstmaligen Abschluß einer D & O Versicherung, eine zeitlich begrenzte Rückwärtsdeckung zu vereinbaren für Verstöße, die vor Vertragsabschluß begangen wurden, wo aber bisher noch kein Anspruch erfolgte und der VN auch keine Kenntnis von hatte.

14. Nachhaftung

Entweder bei Vertragsabschluß oder bei Ablauf des Vertrages vereinbaren.

15. Abgrenzung zu anderen Versicherungen

Betriebshaftpflicht:

schließt Vermögensschäden nur sehr begrenzt ein, genereller Ausschluß der Innenhaftung Gesellschafter vs Organ. In der D & O Versicherung sind keine Personen- und Sachschäden gedeckt.

Vermögensschaden Rechtsschutz für Unternehmensleiter:

Bei Befriedigung begründeter Ersatzansprüche besteht keine Überschneidung.

Bei der Abwehr unbegründeter Ansprüche besteht Überschneidung.

D & O bietet wesentlich höhere Deckungssummen, Rechtsschutz sieht in der Regel keine oder geringer SB vor. Kombination möglich.

Heinz Liesenberg